

Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität - Gesamthochschule Essen

vom 26. Februar 1996 *)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428) hat die Universität-Gesamthochschule Essen die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine
- § 5 Berufspraktische Tätigkeit
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Leistungsnachweise und Erbringungsformen

II. Diplom-Vorprüfung

- § 11 Zulassung zu den Fachprüfungen
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Hausarbeit
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 19 Zulassung zu den Fachprüfungen und zur Diplomarbeit
- § 20 Umfang der Diplomprüfung
- § 21 Mündliche Prüfungen
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen

- § 26 Freiversuch
- § 27 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 28 Zeugnis
- § 29 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Aberkennung des Diplomgrades
- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Erziehungswissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und das fachliche Können besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der professionellen pädagogischen Handlungsfelder die notwendigen fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden vermitteln, so daß sie zur Analyse und Gestaltung dieser Handlungsfelder und zur wissenschaftlichen Arbeit befähigt werden.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Pädagogin" bzw. "Diplom-Pädagoge" ("Dipl.-Päd.") verliehen.

*) Amtl. Bek. 1997 Nr. 27

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit neun Semester. Das Grundstudium umfaßt vier Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 124 Semesterwochenstunden, im Wahlbereich zusätzlich 16 Semesterwochenstunden.

(3) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und daß Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungstermine

(1) Das Studium besteht aus einem Grundstudium und einem Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung bestehen jeweils aus mehreren Fachprüfungen (siehe § 13 und § 20). Die Fachprüfungen sind studienbegleitend abzulegen.

(2) Pro Semester werden zwei Prüfungstermine angesetzt; die Termine liegen zeitlich mindestens acht Wochen auseinander. Der zweite Prüfungstermin ist in der Regel zur Wiederholung einer Fachprüfung vorgesehen.

(3) Die Meldung zu den Prüfungen muß zu den vom Prüfungsausschuß festgelegten Terminen durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuß erfolgen.

§ 5

Berufspraktische Tätigkeit

(1) Das Studium umfaßt eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 16 Wochen. Die berufspraktische Tätigkeit ist jeweils zur Hälfte im Grundstudium und Hauptstudium abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(2) Die berufspraktische Tätigkeit im Hauptstudium muß in der Regel einen Bezug zur gewählten erziehungswissenschaftlichen Studienrichtung haben. Durch die berufspraktische Tätigkeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeiten erproben, aufbauen und verstärken, die Verbindung zwischen Theorie und Praxis herstellen. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(3) Die berufspraktische Tätigkeit wird von den Lehrenden der Hochschule theoretisch vorbereitet und begleitet. Darüber hinaus leistet das Praktikumsbüro des

Fachbereichs 2 bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der berufspraktischen Tätigkeit Hilfestellung.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Erziehungswissenschaft einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt, und zwar die Vorsitzende oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und ein weiteres Mitglied vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 und ein Mitglied vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 1. Ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 gewählt. Die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Wiederwahl ist möglich. Zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden darf nur eine Professorin oder eine Professor nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a UG gewählt werden.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus berichtet er den Fachbereichsräten jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fachbereiche.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfung anwesend zu sein.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden und gibt diese sowie die Prüfungstermine für die mündlichen Prüfungen der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer gemäß § 92 Abs. 1 UG zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt ist. Zudem muß die bestellte Prüferin oder der bestellte Prüfer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit im jeweiligen Prüfungsfach an der Universität-Gesamthochschule Essen ausgeübt haben.

(3) Von der Bestimmung nach Absatz 2 Satz 2 kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Diese Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, für die mündlichen Prüfungen und für die Diplomarbeit eine oder einen der beiden Prüfenden vorzuschlagen. Dem Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(5) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(6) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(7) Bei der Diplomprüfung darf eine Kandidatin oder ein Kandidat in nicht mehr als zwei Prüfungsfächern von derselben Prüferin oder demselben Prüfer geprüft werden.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen obliegt dem Prüfungsausschuß.

(2) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studien-

leistungen werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(3) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Prüfungsleistungen und Diplomprüfungen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(6) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, soweit sie fachlich gleichwertig sind.

(7) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld im Wahlfach Pädagogik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(8) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststel-

lungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(9) Berufliche Tätigkeiten können auf die berufspraktische Tätigkeit angerechnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 gegeben sind.

§ 9

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden. Die Abmeldung ist fristgerecht und in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuß einzureichen.

(2) Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat

- sich nicht fristgerecht nach Abs. 1 von einer Prüfung abmeldet,
- eine Prüfung versäumt,
- nach Beginn einer Prüfung von dieser zurücktritt oder
- eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt

müssen die hierfür geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne vorherige bzw. fristgerechte Abmeldung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht worden ist.

(4) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Leistungsnachweise und Erbringungsformen

(1) Leistungsnachweise können im Rahmen von Lehrveranstaltungen in folgenden Formen erbracht werden:

1. **Schriftliche Ausarbeitung**
Bearbeitung einer Fragestellung oder kommentierte Zusammenstellung von Literatur, die für ein Thema innerhalb einer Lehrveranstaltung von Bedeutung sind. Der Umfang sollte zwischen 27.000 und 36.000 Anschlägen (entsprechend 15 bzw. 20 Schreibmaschinenseiten mit jeweils 30 Zeilen und 60 Anschlägen pro Zeile) liegen.
2. **Feldstudie**
Schriftliche Darstellung von eigenen Beobachtungs- oder Untersuchungsergebnissen in pädagogischen Feldern unter Bezug auf relevante Theorien und Forschungsmethoden. Der Umfang sollte zwischen 27.000 und 36.000 Anschlägen (entsprechend 15 bzw. 20 Schreibmaschinenseiten mit jeweils 30 Zeilen und 60 Anschlägen pro Zeile) liegen.
3. **Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Sitzung**
Didaktisch-methodische Vorbereitung und Durchführung einer Seminarsitzung einschließlich einer mündlichen einführenden Darstellung in Thema und Fragestellung und einer schriftlichen Konzeption und Auswertung nicht unter 18.000 Anschlägen (entsprechend 10 Schreibmaschinenseiten mit jeweils 30 Zeilen und 60 Anschlägen pro Zeile).
4. **Klausur**
Schriftliche Darstellung, bei der mit begrenzten Hilfsmitteln, in begrenzter Zeit, mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem analysiert und auf eine Lösung hingeführt wird. Klausuren dauern mindestens zwei, höchstens vier Stunden.
5. **Kolloquien**
Zusammenhängende mündliche Darstellung einer Fragestellung und Diskussion mit der oder dem Lehrenden von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Leistungsnachweise können von allen Lehrenden ausgestellt werden, die in dem entsprechenden Studienabschnitt Lehrveranstaltungen angeboten haben. Die Leistungsnachweise können einzeln oder in kleinen Gruppen erbracht werden, wobei die Einzelleistung erkennbar sein muß. Die Leistungsnachweise werden nicht benotet. Die Erbringungsform wird zu Semesterbeginn zwischen Lehrenden und Studierenden vereinbart.

(3) Der Leistungsnachweis im Bereich des forschungsmethodischen Wissens und Könnens kann im Hauptstudium auch im Rahmen der Planung, Durchführung und Auswertung einer eigenen empirischen Untersuchung erbracht werden.

(4) Die Bescheinigung über die Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit im Hauptstudium setzt die Anfertigung

gung eines Berichtes über diese Tätigkeit voraus. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 11

Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Zu den Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt.
2. an der Universität - Gesamthochschule Essen für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen ist.
3. für das jeweilige Prüfungsfach die folgenden Bescheinigungen, Teilnahmebescheine und Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung dieser Prüfungsordnung über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen vorgelegt hat:
 - für das Fach Erziehungswissenschaft: drei Leistungsnachweise und nach näherer Bestimmung der Praktikumsordnung über die Absolvierung der in § 5 aufgeführten berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von acht Wochen einen Teilnahmebeschein.
 - für die Fächer Soziologie oder Psychologie: einen Leistungsnachweis.
 - für das Fach forschungsmethodisches Wissen und Können: vier Teilnahmebescheine.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen werden im Fall des § 8 Abs. 8 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung ist bis zu den vom Prüfungsausschuß festgelegten Terminen schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
2. das Studienbuch bzw. entsprechende Unterlagen als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums.
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren oder er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie sich oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
4. für die Fachprüfung in Soziologie oder Psychologie: eine Erklärung über das gewählte Prüfungsfach nach § 13 Abs. 2 Satz 1.

(4) Kann eine Kandidatin ohne ihr oder ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 3 vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuß ihr oder ihm gestatten, die Nachweise auf eine anderen Weise zu führen.

§ 12

Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung oder die Diplom-Vorprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin ihren oder der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(3) Die Zulassung wird mindestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben. Die Nichtzulassung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten durch einen begründeten Bescheid schriftlich mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 13

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie oder er insbesondere die inhaltlichen und forschungsmethodischen Grundlagen des erziehungswissenschaftlichen Studiums in Theorien, fachlichem Können und Methoden erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die Fächer Erziehungswissenschaft, forschungsmethodisches Wissen und Können und Psychologie oder Soziologie nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten. Sie besteht im Fach Erziehungswissenschaft aus einer Hausarbeit, im Fach forschungsmethodisches Wissen und Können und im Fach Psychologie oder Soziologie jeweils aus einer mündlichen Prüfung.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein fachärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

**§ 14
Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen finden in der Regel als Einzelprüfung statt. Wenn mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten (bis zu maximal drei) dies beantragen, können die mündlichen Prüfungen als Gruppenprüfung stattfinden.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt je Kandidatin oder Kandidat in den einzelnen Prüfungsfächern maximal 45 Minuten.

(4) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers vorgenommen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt das Protokoll. Im Protokoll sollen die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten werden. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(5) Bei mündlichen Prüfungen sind Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern sich die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht gegen die Zulassung von Zuhörern ausgesprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

**§ 15
Hausarbeit**

(1) In der Hausarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit ein Problem mit Methoden der Erziehungswissenschaft erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Das Thema für die Hausarbeit muß so beschaffen sein, daß sie innerhalb einer Frist von sechs Wochen abgeschlossen werden kann.

(2) Die Zeit der Bearbeitung beträgt sechs Wochen. Für die Ausgabe und Betreuung gilt § 22 Abs. 3 und 4 entsprechend. Der Umfang der Hausarbeit soll 45.000 Anschläge (entsprechend 25 Schreibmaschinenseiten mit jeweils 30 Zeilen und 60 Anschlägen pro Zeile) nicht überschreiten.

(3) Für die Abgabe der Hausarbeit gilt § 23 Abs. 1 entsprechend. Die Hausarbeit ist von zwei Prüfenden nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 zu bewerten.

(4) Sofern die Differenz der Benotung mehr als 2.0 beträgt, gilt § 23 Abs. 3 Satz 3 bis 5 entsprechend.

**§ 16
Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Die Bewertung von Leistungsnachweisen (bestanden / nicht bestanden) und Fachprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut,	eine hervorragende Leistung;
2 = gut,	eine Leistung, die erheblich über durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend,	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend,	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend,	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten zwischen 1.0 und 4.0 um 0.3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote lautet bei einer Benotung

- bis 1.5	= sehr gut
- über 1.5 bis 2.5	= gut
- über 2.5 bis 3.5	= befriedigend
- über 3.5 bis 4.0	= ausreichend
- über 4.0	= nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4.0) lauten.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der gleich gewichteten Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1.5:	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1.5 bis 2.5:	gut,
bei einem Durchschnitt über 2.5 bis 3.5:	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3.5 bis 4.0:	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4.0:	nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

**§ 17
Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Prüfungsfächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Fachprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb

von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein, die zweite Wiederholungsprüfung innerhalb eines Semesters nach Abschluß der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung.

(3) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist zur ersten bzw. zweiten Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, daß sie oder er das Versäumen dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuß.

§ 18 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 19 Zulassung zu den Fachprüfungen und zur Diplomarbeit

(1) Zu den Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 8) bestanden hat.
2. an der Universität - Gesamthochschule Essen für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
3. die Diplom-Vorprüfung in Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes be-

standen hat und ein entsprechendes Zeugnis vorlegt.

4. für den Zeitraum nach der Diplom-Vorprüfung nach näherer Bestimmung dieser Prüfungsordnung für das jeweilige Prüfungsfach folgende Bescheinigungen, Teilnahmebescheinigung und Leistungsnachweise vorgelegt hat:

- für das Fach Erziehungswissenschaft: zwei Leistungsnachweise sowie drei Teilnahmebescheinigung und einen Leistungsnachweis im Bereich des forschungsmethodischen Wissens und Könnens.
 - für die gewählte erziehungswissenschaftliche Studienrichtung: zwei Leistungsnachweise und die Bescheinigung nach näherer Bestimmung der Praktikumsordnung über die Ableistung der in § 5 aufgeführten berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von acht Wochen.
- Bei der Wahl der Studienrichtung Interkulturelle Erziehung mit Herkunftssprache Türkisch bzw. Griechisch und Deutsch als Zweitsprache muß einer der beiden Leistungsnachweise im Zusatzfach "Herkunftssprache Türkisch bzw. Griechisch und Deutsch als Zweitsprache" erbracht werden.
- für den gewählten erziehungswissenschaftlichen Studienschwerpunkt: zwei Leistungsnachweise.
 - für die Fächer Soziologie oder Psychologie: einen Leistungsnachweis.

(2) Die Meldung zur Diplomarbeit kann erfolgen, wenn die Prüfungsvorleistungen nach Absatz 1 für das Fach, in dem die Diplomarbeit geschrieben werden soll, erbracht sind. Mit dem Antrag zur Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Erklärung beizubringen, in welcher die oder der von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgeschlagene Betreuerin oder vorgeschlagene Betreuer der Diplomarbeit ihre oder seine Bereitschaft dazu bekundet. Falls es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht gelingt, eine entsprechende Erklärung beizubringen, ist vom Prüfungsausschuß eine Betreuerin oder ein Betreuer zu bestimmen.

(3) Im übrigen gelten §§ 11 und 12 entsprechend.

§ 20 Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den mündlichen Prüfungen in den in Absatz 2 genannten Prüfungsfächern.

(2) Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Erziehungswissenschaft.
 2. eine erziehungswissenschaftliche Studienrichtung
- a) Interkulturelle Erziehung (Variante 1) bzw. Interkulturelle Erziehung mit Herkunftssprache Türkisch bzw. Griechisch und Deutsch als Zweitsprache (Variante 2) oder
 - b) Erwachsenenbildung / Weiterbildung.
 3. einen erziehungswissenschaftlichen Studienschwerpunkt als professionelle pädagogische Handlungskompetenz
- a) Diagnose, Beratung und Behandlung von Einzelpersonen, Familien und Gruppen oder

- b) Methodische Arbeit mit einzelnen, in Gruppen und in Gemeinwesen oder
- c) Organisationsanalyse, Organisationsberatung, Organisationsentwicklung oder
- d) Kulturarbeit.
- 4. Psychologie oder Soziologie, und zwar jenes Fach, das nicht in der Diplom-Vorprüfung gewählt wurde.

§ 21 Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung sind die grundlegenden Begriffe und theoretischen Konzepte des Faches, die Institutionalisierungs- und Organisationsformen von Erziehungs- und Bildungsprozessen bzw. deren Voraussetzungen, mögliche Belastungen und Folgen sowie die wissenschaftlichen Methoden des Erkenntnisgewinns und der Realitätsanalyse Gegenstand des Prüfungsgesprächs.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt je Kandidatin oder Kandidat im Fach Erziehungswissenschaft maximal 45 Minuten, in anderen Fächern in der Regel 30, maximal 45 Minuten.

(3) § 14 Abs. 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Im übrigen gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.

§ 22 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein erziehungswissenschaftliches Problem selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß sie innerhalb einer Frist von vier Monaten abgeschlossen werden kann. Bei einem empirischen Thema beträgt die Frist sechs Monate. Die Feststellung, ob es sich bei einer Arbeit um ein empirisches Thema handelt, liegt bei der Themenstellerin oder dem Themensteller. Auf deren oder dessen Aussage hin entscheidet der Prüfungsausschuß, ob ein Thema dieser Gruppe zuzuordnen ist. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen und der Kandidatin oder dem Kandidaten bei der Vergabe des Themas mitzuteilen.

(2) Der Umfang der Diplomarbeit soll 144.000 Anschläge (entsprechend 80 Schreibmaschinenseiten mit jeweils 30 Zeilen und 60 Anschlägen pro Zeile) nicht überschreiten. Bei einer Gruppenarbeit gemäß Absatz 5 erhöht sich die Höchstgrenze entsprechend.

(3) Zur Betreuerin oder zum Betreuer der Diplomarbeit kann nur bestellt werden, wer an der Universität - Gesamthochschule Essen in dem der Diplomarbeit vorangegangenen Studienabschnitt hauptamtlich eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit im für die Diplomarbeit gewählten Fach ausgeübt hat. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die oder der Betreu-

ende kann den Vorschlag einer Kandidatin oder eines Kandidaten ablehnen. Die Ablehnung muß fachlich begründet sein. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in diesem Fall erneut ein Thema für die Abschlußarbeit vorschlagen. Wird auch der zweite Vorschlag aus fachlichen Gründen nicht akzeptiert, wird das Thema von der zuständigen Betreuerin oder dem zuständigen Betreuer gestellt.

(4) Das Thema wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 19 Abs. 2 über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Ausgabetermin ist aktenkundig zu machen und der Kandidatin oder dem Kandidaten zu bescheinigen.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. In diesem Fall müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und entsprechend Absatz 1 den Anforderungen an eine selbständige Diplomarbeit entsprechen.

(6) Das Thema der Diplomarbeit kann aus der Erziehungswissenschaft, der erziehungswissenschaftlichen Studienrichtung oder dem erziehungswissenschaftlichen Studienschwerpunkt genommen werden.

(7) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit darf vier Monate nicht überschreiten. Bei empirischen Themen liegt die Frist bei sechs Monaten. In begründeten Fällen kann eine Verlängerung von bis zu vier Wochen, bei empirischen Themen von bis zu sechs Wochen erfolgen. Der Antrag muß spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen, bei einem empirischen Thema innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden.

(9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie ihre oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 23 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm benannten Stelle abzuliefern. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen und der Kandidatin oder dem Kandidaten zu bescheinigen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Eine oder einer der Prüfenden muß die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die oder der zweite Prüfende wird auf Vorschlag der Kandi-

datin oder des Kandidaten von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(3) Die einzelne Bewertung ist gemäß § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2.0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2.0, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte prüfende Person zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Diplomarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 24 Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einem weiteren, in § 20 Abs. 2 Nr. 3 genannten erziehungswissenschaftlichen Studienschwerpunkt einer Prüfung unterziehen, wenn die entsprechenden Studienleistungen und Studienzeiten erbracht worden sind.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesem Prüfungsfach wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5.0) bewertet wurde.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Note der Diplomarbeit, die Fachnote in Erziehungswissenschaft und die weiteren Fachnoten im Verhältnis 8:3:2:2 berücksichtigt. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 26 Freiversuch

(1) Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt ab und besteht sie oder er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Die Freiversuchsregelung gilt für jede Fachprüfung. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens nach § 9 Abs. 4 für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden als Freiversuch gewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Fachprüfung in

- Erziehungswissenschaft spätestens im 9. Semester,
 - der erziehungswissenschaftlichen Studienrichtung spätestens im 8. Semester,
 - dem erziehungswissenschaftlichen Studienschwerpunkt spätestens im 7. Semester,
 - Psychologie oder Soziologie spätestens im 7. Semester
- ablegt.

(3) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundssachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(4) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie oder er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(5) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

(6) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(7) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Bewertung, so wird diese Bewertung der Berechnung der Gesamtnote der Hochschulabschlußprüfung zugrundegelegt.

§ 27 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Für die Wiederholung der Diplomprüfung gilt § 17 entsprechend.

(2) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5.0) bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, ist der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen.

(3) Die Rückgabe des Themas der Diplomarbeit innerhalb der ersten sechs Wochen, bei einem empirischen Thema innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im übrigen gelten §§ 22 und 23 entsprechend.

(4) Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet, ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 28 Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie oder er über das Ergebnis ein Zeugnis. Die Bestimmungen des § 18 gelten entsprechend. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Bezeichnung der Prüfungsfächer und eventueller Zusatzfächer und deren Noten aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 29 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 2 und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder

der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Abschluß des Prüfungsverfahrens (Aushändigung des Zeugnisses) bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Einzelheiten über Form, Zeit und Ort der Einsichtnahme regelt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 32 Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades erfolgt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 33 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 1995/1996 erstmalig für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität-Gesamthochschule Essen eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der für sie im Sommersemester 1995 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studierende, die vor dem Wintersemester 1995/1996 für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität-Gesamthochschule Essen eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen

diese nach der für sie im Sommersemester 1995 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser neuen Prüfungsordnung ab; auf Antrag der oder des Studierenden wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 34

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft vom 27. März 1990 (GABI.NW. S. 299), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.06.1991 (GABI.NW. S. 251) außer Kraft. § 33 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI.NW.) veröffentlicht.

*

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2 vom 28.04.1995 und vom 26.01.1996 und der Beschlüsse des Senats der Universität-Gesamthochschule Essen vom 19.09.1995 und vom 26.02.1996

Essen, den 26. Februar 1996

Der Rektor

Univ.-Prof. Dr. E. Lehmann